

# Beitragssordnung

für den Alumni-Verein der Ev. Jugend im Rheinland.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des Alumni-Vereins der Ev. Jugend im Rheinland e.V. am 22.01.2025 folgende Beitragssordnung beschlossen:

## § 1 – Allgemeines

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Januar als Jahresbeitrag zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden differenziert nach Mitgliedschaftsart festgelegt. Jedes Mitglied kann entscheiden freiwillig regelmäßig einen höheren Beitrag zu entrichten.
- (3) Änderungen der Höhe der Beiträge nach Absatz 2 Satz 2 können durch die Mitglieder jeweils für den nächsten Beitragszeitraum bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Verspätete Änderungen können im Einzelfall durch den Vorstand zugelassen werden.
- (4) Zum Beginn eines jeden Jahres erhalten alle Mitglieder einen Nachweis über die geleisteten Beiträge des Vorjahres.

## § 2 – Beiträge für Alumni-Mitglieder

- (1) Alumni-Mitglieder zahlen einen Beitrag von 12 € im Jahr.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen von Absatz 1 zur Vermeidung von sozialen Härten zulassen.

## § 2 – Beiträge für Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder legen mit dem Mitgliedschaftsantrag den Beitrag fest.
- (2) Der Beitrag gemäß Absatz 1 soll 5 € im Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Fördermitglieder können den Beitrag jeweils bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres mit Wirkung zum Folgejahr ändern. Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 3 – Beiträge für Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet einen Beitrag zu leisten.
- (2) Sie können jedoch einen freiwilligen Beitrag entrichten. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.